

fall innert zwei Jahren seit Vollzug der letzten Polizeistrafe kann die Buße auf Fr. 2000.— erhöht und die Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams (§ 80 Strafgesetzbuch) angedroht werden.

3. Von den gänzlichen Verboten und zeitlichen Beschränkungen sind dringliche und unaufschiebbare Berufsfahrten von Ärzten, Tierärzten und Hebammen ausgenommen, soweit solche Fahrten in direktem Zusammenhang mit Personen und Betrieben stehen, die an den fraglichen Straßen wohnen, sowie Fahrten der im Dienste der öffentlichen Krankenanstalten, der Feuerwehr, der Polizei und des Bundes verwendeten Motorfahrzeuge.

II. Publikation mit Verzeichnis im Amtsblatt, Textteil.

Zürich, den 13. August 1936.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A e p p l i.

Anmerkung. Das Verzeichnis der Verbote und Beschränkungen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen der Stadt Zürich ist veröffentlicht im Amtsblatt 1936, Textteil, Seite 556—564.

Regulativ
für den
kantonalen Lehrmittelverlag.
(Vom 8. Oktober 1936.)

§ 1. Die für die zürcherische Primar- und Sekundarschule vom Erziehungsrat obligatorisch erklärten individuellen und allgemeinen Lehrmittel erscheinen in der Regel im Staatsverlag (kantonaler Lehrmittelverlag) und werden den Schulen durch diesen auf Bestellung hin geliefert.

§ 2. Der Lehrmittelverlag ist der Direktion des Erziehungswesens unterstellt. Seine Jahresrechnung wird in der Staatsrechnung unter den Spezialrechnungen aufgeführt.

§ 3. Der Lehrmittelverlag ist so zu führen, daß er ohne Zuschuß aus der Staatskasse bestehen kann. Zu diesem Zweck erfolgen bei der Festsetzung des Preises neuer Lehrmittel durch den Erziehungsrat Zuschläge, die in der Regel 40 % der jeweiligen Selbstkosten betragen sollen. Aus den Zuschlägen sind die Verwaltungskosten, namentlich Zinse für die Lokalitäten, das Lager und die Kontokorrentschuld, Besoldungen des Personals, Bureauauslagen und allfällige Abschreibungen auf unverkäuflichen Lehrmitteln zu decken.

§ 4. Die Finanzdirektion liefert dem Lehrmittelverlag das Betriebskapital in Form eines Kontokorrent-Kredites bis zum Betrage des Wertes der Lehrmittelvorräte.

Die Kassenbestände des Lehrmittelverlages sind an die Finanzdirektion abzuliefern, sobald sie Fr. 5000.— übersteigen.

§ 5. Die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten zur Herstellung von Lehrmitteln erfolgt nach Fühlungnahme mit der kantonalen Zentralstelle für Bureauaterialien in der Regel auf dem Submissionsweg.

§ 6. Aus der Buchführung über das Lehrmittellager und über den Kassenverkehr müssen zu jeder Zeit der Stand der Lehrmittelvorräte, sowie die Einnahmen und Ausgaben für jedes einzelne Lehrmittel, wie auch der Stand der Kasse leicht ersichtlich sein.

§ 7. Die kaufmännische Leitung des Lehrmittelverlages wird einem Beamten der Erziehungsdirektion übertragen. Ihm wird zur Besorgung der Bureau- und Magazinarbeiten die nötige Anzahl Gehülfen beigegeben.

§ 8. Der Rechnungsführer hat eine angemessene Kautionsleistung zu leisten.

§ 9. Die Erziehungsdirektion übt die Aufsicht über den Lehrmittelverlag durch eine Kommission von drei Mitgliedern aus, die der Erziehungsrat aus seiner Mitte für die Zeit seiner Amtsdauer bestellt.

Die Kommission stellt in der Regel in allen Lehrmittelfragen Antrag an die Erziehungsdirektion. Mindestens ein-

mal im Jahr nimmt die Kommission eine Besichtigung des Lehrmittellagers vor und erstattet über ihre Wahrnehmungen schriftlichen Bericht.

§ 10. Die Mitglieder der Kommission beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen die üblichen Taggelder; außerdem ist die Erziehungsdirektion befugt, dem Präsidenten und dem Aktuar für ihre besonderen Dienstleistungen eine Entschädigung nach Maßgabe ihrer Beanspruchung auszurichten.

Die Erziehungsdirektion ist ferner ermächtigt, für die Besorgung besonderer Aufgaben (zum Beispiel Kontrolle der Volks- und Jugendbibliotheken, Behandlung spezieller pädagogischer Fragen, Verwaltung der Gottfried Keller-Ausgabe) Hilfskräfte heranzuziehen und zu entschädigen.

§ 11. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft. Das Regulativ vom 15. Dezember 1917 wird aufgehoben.

Zürich, den 8. Oktober 1936.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:
Dr. Aepli.

Genehmigungsbeschluß
der
Regierungen der Kantone Zürich, Schwyz und Zug
über
die Werkanlagen des Etzelwerkes.
(Vom 12., 17., 20. November 1936.)

Mit Beschluß vom 29. Januar / 17. Februar 1931 genehmigten die Regierungen der Kantone Zürich, Schwyz und Zug das Projekt für das Etzelwerk vom 12. Juni 1930 unter Bedingungen. Nach diesem Beschluß sind sämtlichen drei beteiligten Regierungen die Detailpläne der Staumauer mit den statischen Berechnungen, sowie die Pläne über Werk-einlauf, Stollen, Druckleitung und Krafthaus, nebst Ablauf, sofern diese nicht genau der Vorlage vom 12. Juni 1930 ent-